



Amt für Straßen und Verkehr
Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Wählen Sie ein Element aus.

Anliegerin/Anlieger
Schwachhauser Ring **Nr.....**

Auskunft erteilt
Herr Horstmann
Zimmer H 506
T (04 21) 3 61 - 9392
F (04 21) 3 61 - 16187

E-mail
Holger.Horstmann
@ASV.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 4
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 00.00.2016

Überfahrt am Schwachhauser Ring

Sehr geehrte Anliegerin und Anlieger,

wie Sie vermutlich bereits den Medien entnommen haben, verfolgt die Stadt das Ziel einer Umsetzung des politischen Willens nach einer Wiederherstellung rechtlich korrekter Zustände am Schwachhauser Ring.

Aus diesem Grund haben wir bereits 2013 eine Anliegerinformation versendet, die folgende, weiterhin gültige Informationen enthielt:

*Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der Grünfläche vor Ihrem Grundstück um eine **öffentliche Verkehrsfläche – Straßenbegleitgrün** – handelt.*

*Diese Straßenflächen, die nicht dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen (hier die Straßenbegleitgrünflächen), dürfen mit Fahrzeugen nur mit einer **Erlaubnis der Straßenbaubehörde** auf einer Überfahrt benutzt werden (§ 17 BremLStrG). Einen Antrag auf Erlaubnis einer Überfahrt darf nur die jeweilige Anliegerin, der jeweilige Anlieger stellen. Diejenigen, die die Erlaubnis haben, eine Überfahrt zu erstellen oder zu nutzen, dürfen den vor dem Grundstück befindlichen Radweg, die Straßenbegleitgrünfläche und den Gehweg **überfahren**, um mit dem Kraftfahrzeug auf das Grundstück zu gelangen.*

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist in jedem Fall das Vorhandensein eines Stellplatzes auf dem Anliegergrundstück. Ist es aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht möglich, mit dem Kraftfahrzeug das Grundstück zu befahren bzw. das Kraftfahrzeug auf dem Grundstück abzustellen, darf die Herstellung einer Überfahrt nicht erlaubt werden..

*Bei der hergestellten Überfahrt handelt es sich weiterhin um **öffentliche Straßenverkehrsfläche der Stadt, nicht um Privateigentum des Anliegers**.*

Überfahrten gehören gemäß § 2 BremLStrG weiterhin zum öffentlichen Straßenkörper.

In letzter Zeit ist zu bemerken, dass diese Grünfläche von Einzelnen in nicht erlaubter Art und Weise genutzt bzw. in Anspruch genommen wird.

Das Aufstellen von Schildern, Sonnensegeln oder Regenschutz im Bereich der Überfahrt oder die bauliche Veränderung einer Überfahrt darf ausschließlich vom Amt für Straßen und Verkehr durchgeführt werden.



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Eingang
Abt. Entwurf und Neubau
von Straßen
Abt. Straßenerhaltung
und

Abt. Brücken- und Ing.bau
Herdentorsteinweg 7

Sprechzeiten
Mo bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail
office@asv.bremen.de



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Zum Parken ist gemäß § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur der rechte Seitenstreifen der Fahrbahn oder entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen zu benutzen. Auch ist ein Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie Bordsteinabsenkungen unzulässig (§ 12 (3) Nr. 3 StVO). Bei dem Abstellen eines Fahrzeuges in Teilen der öffentlichen Verkehrsfläche, hier Straßenbegleitgrün, handelt es sich um eine **Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch** hinaus. Diese Nutzung bedarf der Genehmigung der Straßenbaubehörde.

Diese Anliegerinformation hatte in Bezug auf das Parken von Fahrzeugen auf den Überfahrten nicht den erhofften Erfolg. Zudem wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Überfahrten in den letzten Jahren unzulässiger Weise baulich deutlich verbreitert wurden. Andere „Überfahrten“ sind existent, ohne dass es den erforderlichen Stellplatz auf dem Grundstück gibt.

Nun hat der Beirat beschlossen, weitere Schritte der Stadt zu veranlassen, um die Situation am Schwachhauser Ring entsprechend den rechtlichen Vorgaben wieder herzustellen.

„Überfahrten“ ohne einen Stellplatz auf dem anliegenden Grundstück sind vor dem genannten rechtlichen Hintergrund des Bremischen Landesstraßengesetzes komplett wieder zurückzubauen.

(Hier ist auf die jeweilige Situation (3 Varianten) einzugehen:)

Auf dieser Grundlage fordern wir Sie mit diesem Schreiben auf, wenn Sie die Überfahrt vor Ihrem Grundstück in eigener Regie und eigener Verantwortung

1. erstellt (**Hausnummer ohne Stellplatz**) haben sollten, diese Überfahrt auf eigene Kosten wieder zurückzubauen, da Sie über keinen Stellplatz auf Ihrem Grundstück verfügen. **oder**

2. verbreitert haben sollten, diese Überfahrt auf eigene Kosten auf das ursprüngliche bzw. das genehmigte Maß von 3m befestigter Fläche wiederherzustellen. Die vor einiger Zeit gemessene Breite der Überfahrt vor Ihrem Grundstück **betrugm .** **oder**

3. verbreitert haben sollten, diese Überfahrt zu eigenen Kosten wieder auf das ursprüngliche bzw. das genehmigte Maß von 3m befestigter Fläche wiederherzustellen. Die vor einiger Zeit gemessene Breite der Überfahrt vor Ihrem Grundstück **betrugm .**
Bei Ihnen wurde festgestellt, dass der Stellplatz auf Ihrem Grundstück derzeit nicht nutzbar ist. Sollte die Nutzung des Stellplatzes auf Ihrem Grundstück von Ihnen nicht ermöglicht werden, entfällt gemäß des BremLStrG der Anspruch auf eine Überfahrt und diese Überfahrt ist zurückzubauen.

Die zurückgebauten Bereiche sind anschließend mit Rasenansaat zu begrünen.

Sollten Sie nicht dafür verantwortlich sein, dass die Überfahrt im Bereich Ihres Grundstücks verbreitert oder hergestellt wurde, bitten wir Sie, uns das bis zum 00.00.2016 schriftlich mitzuteilen.

Diese Information werden wir beim weiteren Vorgehen berücksichtigen und werden seitens der Stadt - in Abhängigkeit von den dem ASV zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln - die genehmigte Breite der Überfahrt baulich herstellen bzw. in den Fällen ohne Stellplatz auf dem Grundstück komplett zurückbauen.

Bitte senden Sie Ihr Antwortschreiben direkt an das Referat 43 des ASV.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiter des zuständigen Referats, Herrn Erkün (Tel. 361 14495), Herrn Grell (Tel. 361 14607) oder Herrn Tann (Tel. 361 3626).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag